Brokervereinbarung

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Versicherungsbroker»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Auftraggeber»

Präambel

Der Auftraggeber beauftragt den Versicherungsbroker (bzw. die Versicherungsbroker AG) exklusiv, d.h. unter Ausschluss anderer Versicherungsvermittler, mit der Überprüfung, Gestaltung, Koordination sowie mit dem Abschluss und der laufenden Betreuung seiner Versicherungen.

I. Vollmacht

1

Der Versicherungsbroker ist ermächtigt, im Namen des Auftraggebers Versicherungsofferten einzuholen, zu verhandeln und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber die Versicherungen zu platzieren. Die Vollmacht umfasst auch das Einholen und die Weitergabe erforderlicher Risikoinformationen sowie Daten aus bestehenden und abgelaufenen Versicherungsverträgen (wie Schadenstatistiken etc.).

Detailliertere Variante:Der Versicherungsbroker wird hiermit ermächtigt, im Namen des Auftraggebers Versicherungsofferten einzuholen, Verhandlungen zu führen, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber die Versicherungsverträge abzuschliessen, abzuändern und allfällige Policenkündigungen vorzunehmen. Die Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung zur Beschaffung, Einholung bzw. Herausgabe sämtlicher erforderlicher Daten, Informationen und Unterlagen.

Der Auftraggeber als Versicherungsnehmer bleibt in jedem Fall Prämienschuldner.

Alternative:Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen sowie Kündigungen können nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden.

**Tätigkeiten des beauftragten Versicherungsbrokers**

2

Die Tätigkeiten des Beauftragten bzw. des Versicherungsbrokers umfassen insbesondere:

a) Ermittlung des Versicherungsbedarfs (Überprüfung der Vollständigkeit, Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der bestehenden Versicherungsverträge und Risikoanalyse);

b) Betreuung des Versicherungsvertrages (Versicherungsportefeuille), Betreuung und Begleitung des Auftraggebers im Schadenfall;

c) Erarbeitung eines Konzepts zur Risikobewältigung;

d) Definition der Anforderungen an den Versicherungsschutz;

e) Einholen und Evaluation der Offerten, Preis- und Leistungsvergleiche, Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften, Kontrolle und Ausarbeitung der Vertragsdokumente, Erfassung und Auswertung von Risikoveränderungen und laufende Überprüfung und Anpassung des Konzepts;

f) Unterstützung und Begleitung im Schadenfall;

g) Prämieninkasso;

h) Information an den Auftraggeber über die aktuelle Lage auf dem Versicherungsmarkt und Orientierung über allfällige neue Produkte;

i) Korrespondenz mit den Versicherern;

j) Beschaffung bzw. Einholung der erforderlichen Risikoinformationen sowie der Daten aus bestehenden und abgelaufenen Versicherungsverträgen;

k) Geltendmachung von Versicherungsleistungen aus den vom Versicherungsbroker vermittelten Versicherungsverträgen sowie die Vertretung des Auftraggebers im Schadenfall.

3

Von dieser Brokervereinbarung werden folgende Aktivitäten und Tätigkeiten nicht erfasst: Verkauf beschädigter Gegenstände, Rechtsberatung im weiteren Sinn, Willensvollstreckungen, Buchhaltungen, Steuerberatung und Liegenschaftsgeschäfte. Solche Leistungen werden aufgrund eines separaten Auftrages erbracht und es wird dem Auftraggeber dafür gesondert Rechnung gestellt.

Weitergehende, von dieser Brokervereinbarung nicht erfasste Dienstleistungen sind z.B. auch:

a) Vorsorgeberatungen

b) Risikoanalysen durch qualifizierte Risiko-Ingenieure

c) Beratung von Captive- und ART-Lösungen (alternative risk transfer)

d) Schadenbearbeitung bei komplexen und grossen Schadenfällen

e) Audits für «due diligence»

II. Entschädigung

4

Der Versicherungsbroker stellt für seine Tätigkeit kein Honorar in Rechnung. Er wird durch die Courtage der Versicherungsgesellschaften entschädigt. Der Auftraggeber ist mit dieser Regelung einverstanden.

Der Versicherungsbroker informiert den Auftraggeber vor Vertragsabschluss bzw. vor jeder Vertragsänderung über die Höhe der Courtage. Ist dies nicht möglich, informiert er ihn über das System der Entschädigung.

Detailliertere Variante:Der Versicherungsbroker wird unter Vorbehalt von Abs. 4 nicht auf Honorarbasis entschädigt, sondern erhält vom Versicherer Abschlussprovisionen und Courtagen. Der Versicherungsbroker orientiert den Auftraggeber beim ersten Kundenkontakt bzw. spätestens vor Unterzeichnung der Brokervereinbarung über die Höhe der vom Versicherer erhaltenen Entschädigung. Ist dies nicht möglich, legt der Versicherungsbroker dem Auftraggeber das System der Entschädigung in nachvollziehbarer Weise (z.B. X% der Versicherungsprämie etc.) offen.

Ergeben sich im Laufe des Vertragsverhältnisses Änderungen mit Bezug auf die vom Versicherer an den Versicherungsbroker bezahlte Entschädigung, orientiert der Versicherungsbroker den Auftraggeber unverzüglich darüber.

Der Auftraggeber verzichtet gegenüber dem Versicherungsbroker auf die Herausgabe der vom Versicherer bezahlten Entschädigungen gemäss Art. 400 OR.

Übersteigen die Aufwendungen des Versicherungsbrokers die vom Versicherer erhaltenen Entschädigungen bzw. sind letztere nicht kostendeckend (i) oder erbringt der Versicherungsbroker im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergehende Dienstleistungen gemäss Ziff. 3 (ii), hat der Versicherungsbroker zusätzlich zur Courtage etc. Anspruch auf eine Entschädigung auf Honorarbasis.

Der Versicherungsbroker verpflichtet sich vor der Geltendmachung einer solchen Zusatzentschädigung zur Erstellung einer detaillierten Abrechnung, aus der sämtliche vom Versicherungsbroker erbrachten Dienstleistungen, insbesondere auch jene gemäss (i) und (ii) oben, ersichtlich sind. Der Versicherungsbroker ist berechtigt, für die Zusatzkosten gemäss (i) und (ii) einen Stundenansatz von CHF […] in Rechnung zu stellen.

III. Datenschutz

5

Der Auftraggeber willigt in die Beschaffung, Speicherung, Bearbeitung und Weiterleitung seiner Daten an die Versicherungsgesellschaften und andere Dritte ein, soweit dies in seinem Interesse liegt. Der Versicherungsbroker verpflichtet sich, sämtliche Kundendaten, Informationen und Unterlagen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

Der Auftraggeber willigt in die Beschaffung, Speicherung, Bearbeitung und Weiterleitung seiner Daten an die Versicherungsgesellschaften und andere Dritte ein, soweit dies in seinem Interesse liegt. Der Versicherungsbroker verpflichtet sich, sämtliche Kundendaten, Informationen und Unterlagen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

Der Versicherungsbroker ist ermächtigt, alle notwendigen Daten zu beschaffen, diese – soweit dies für den Versicherungsabschluss notwendig ist – zu bearbeiten und an die entsprechenden Stellen, insbesondere die Versicherer, welche zu einer Offertstellung eingeladen wurden, weiterzugeben.

Diese Ermächtigung umfasst auch die Verwendung, Bearbeitung und Weiterleitung besonders schützenswerter Personendaten. Der Versicherungsbroker orientiert den Auftraggeber vorgängig darüber, wo insbesondere die besonders schützenswerten Daten gespeichert werden (z.B. CD, Server, Dossier), wie der Zugriff durch Unbefugte vermieden wird (Passwort, Token, PIN) und wie die Datenübermittelung insbesondere von besonders schützenswerten Daten zu den Partnern erfolgt (z.B. verschlüsselte Daten via Internet, Post etc.).

IV. Haftpflichtversicherung

6

Der Versicherungsbroker bestätigt, über eine gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 2 Mio. zu verfügen.

V. Vertragsdauer

7

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

VI. Bestätigung des Auftraggebers

8

Der Auftraggeber bestätigt hiermit, dass er kein US-Staatsbürger ist und keinen Wohnsitz in den USA hat. Der Auftraggeber bestätigt im Weiteren, dass er in den USA nicht steuerpflichtig ist.

VII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9

Die vorliegende Brokervereinbarung unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist [Ort] unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtsstandes.

[Ort, Datum]